

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2002

Unterrichtung über eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 26 Titel 734 01 – Ehemaliger Palast der Republik –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juni 2002

– II B 4 – WO 2667 – 11/02 –

Gemäß § 37 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen seine Einwilligung nach Artikel 112 GG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 BHO in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 bei Kapitel 12 26 Titel 734 01 – Ehemaliger Palast der Republik – bis zur Höhe von 5 113 T Euro erteilt hat.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, die der Bund mit dem Abschluss von Verträgen mit der Arbeitsgemeinschaft Asbestbeseitigung PdR (ARGE) eingegangen ist. Sie wird als Vorgriff nach § 37 Abs. 6 Satz 1 BHO behandelt.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei der Haushaltsaufstellung nicht erkennbar war, dass im laufenden Haushaltsjahr infolge des geänderten Bauablaufes mehr Mittel als geplant abfließen würden. Über die erheblichen zusätzlichen Asbestfunde wurde dem Haushaltsausschuss bereits mit Schreiben vom 4. September 2001 (Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 101/01) berichtet.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist auch unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen handelt und ein Zurückstellen der Ausgabe ausgeschlossen ist.

